



zu Drs. Nr. 138/16

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 08.12.2016

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Wirtschaftlichkeitsaspekte bei Investitionsmaßnahmen

nicht öffentlich

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Wirtschaftlichkeitsaspekte bei Investitionsmaßnahmen

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Einleitung

Nach dem Prüfauftrag des § 103 Abs. 1 GO hat die örtliche Rechnungsprüfung den Jahresabschluss des Kreises zu prüfen. Darunter fällt neben NKF-bezogenen Aspekten auch die Beurteilung über die Einhaltung des Haushaltsplans und des geltenden Haushaltsrechts.

Die allgemeine Verwaltungsprüfung umfasst in diesem Rahmen einzelne Fachbereiche der Verwaltung, die mit der Umsetzung haushaltswirtschaftlicher oder politischer Vorgaben im Rahmen des Haushaltsvollzugs betraut sind.

Gleichzeitig hat der Kreistag das Rechnungsprüfungsamt beauftragt, die Verwaltung auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen (§ 4 Abs. 3 RPO).

Rechtsgrundlagen

Wirtschaftlichkeit ist ein Grundsatz der öffentlichen Haushaltswirtschaft und somit Richtschnur für das Verwaltungshandeln. Das Gebot zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ist in § 75 Abs. 1 S. 2 GO geregelt. Der Begriff „Wirtschaftlichkeit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum und bedeutet eine optimale Relation zwischen den eingesetzten Ressourcen und den erzielten Ergebnissen.

Neben dem für die gesamte Gemeindegewirtschaft geltenden Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 75 Abs. 1 GO) sind bei kommunalen **Investitionen** der Wirtschaftlichkeitsvergleich (§ 14 Abs. 1 GemHVO) bzw. die Kostenberechnung (§ 14 Abs. 3 GemHVO) von wesentlicher Bedeutung.

- *Abs. 1: Bevor Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen **Wirtschaftlichkeitsvergleich**, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 33 Abs. 2 und 3 und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.*
- *Abs. 3: Vor Beginn einer Investition unterhalb der festgelegten Wertgrenzen muss mindestens eine **Kostenberechnung** vorliegen.*

Unter Investitionstätigkeit wird die Schaffung dauerhafter Vermögenswerte verstanden. Dies wird u.a. durch den Ansatz der Vermö-

gensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz sichtbar. Bei der Planung und Durchführung von Investitionen ist zu beachten, dass die Finanzierung der Investitionen sicherzustellen ist (vgl. § 75 Abs. 6 GO).

Neben der Sicherstellung der Finanzierung einer Investitionsmaßnahme stehen somit vor allem Handlungsalternativen und Folgekosten im Fokus der haushaltsrechtlichen Betrachtung. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen geben Aufschluss darüber, über welche Handlungsalternativen die Verwaltung verfügt und welche diese Alternativen unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten vorzuziehen ist.

Die spezifische Regelung des § 14 GemHVO steht nicht neben dem allgemeinen Wirtschaftlichkeitsgebot der GO, sondern regelt ausdrücklich den Anwendungsfall eines Investitionsvorhabens und muss dementsprechend auch im täglichen Verwaltungshandeln Berücksichtigung finden.

Ferner ist die Wirtschaftlichkeit ein wichtiges Entscheidungskriterium im Vergaberecht. So ist lt. bzw. § 16 VOB/A bzw. § 18 VOL/A der Zuschlag unter Berücksichtigung aller Umstände auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

In der Haushaltssatzung hat der Kreis Düren die nach § 14 GemHVO zu bestimmende Wertgrenze auf 50.000 € festgesetzt. Investitionsmaßnahmen des Kreises mit einem Volumen oberhalb 50.000 € bedürfen daher eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs (Abs. 1); solche unterhalb einer Kostenberechnung (Abs. 3). In der Haushaltssatzung des Kreises wurde bislang nicht näher definiert, ob sich der festgesetzte Wert auf vollständige Maßnahmen oder auf die Veranschlagung in einzelnen Haushaltsjahren bezieht.

Methodische Grundlagen

Um ein transparentes und zuverlässiges Entscheidungsinstrument für den Kreis sein zu können, müssen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bestimmte Kriterien erfüllen, aussagekräftige Aspekte beinhalten, insbesondere alle für eine objektive und transparente Entscheidungsfindung relevanten Informationen berücksichtigen.

Methodensicheres Handeln bedarf eines systematischen, vergleichbaren und nachvollziehbaren Vorgehens (Bedarfsanalyse – Zielbeschreibung – Ermittlung geeigneter Handlungsalternativen – Wirtschaftlichkeitsberechnung – Bewertung der Untersuchungsergebnisse

usw.). Der gesamte Erkenntnis- und Entscheidungsprozess sollte nachvollziehbar dokumentiert sein. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen dienen der systematischen Klärung, ob

- eine vorgesehene finanzwirksame Maßnahme ein politisches oder gesellschaftliches Ziel erreicht,
- die dabei eingesetzten Ressourcen und das Ergebnis in einem vorteilhaften Verhältnis zueinander stehen und
- sich der Mitteleinsatz auf ein Minimum beschränkt.

Sie tragen wesentlich dazu bei

- das Verhältnis zwischen dem zu erreichenden Zweck und den eingesetzten Mitteln mittel- bis langfristig zu verbessern (auf ihrer Grundlage sind die Entscheidungen über das „Ob“ und das „Wie“ einer Maßnahme zu fällen),
- Entscheidungen der Verwaltung transparent und für Außenstehende nachvollziehbar zu machen.

Fehleinschätzungen in Planungs- und Entscheidungsphase von finanzwirksamen Maßnahmen können die Haushaltslage über einen langen Zeitraum belasten.

Aus einer Vielzahl möglicher Methoden für die Wirtschaftlichkeitsrechnung möchte die Rechnungsprüfung beispielhaft auf einige klassische Methoden

- Kapitalwertmethode,
- Kostenvergleichsrechnung,
- Nutzwertanalyse und
- Kosten-Nutzen-Analyse

näher hinweisen.

Insbesondere die **Kapitalwertmethode** ist für ein breites Spektrum von Anwendungsfällen geeignet. Sie sollte immer dann angewendet werden, wenn sich über längere Zeiträume erstreckende Maßnahmen in ihrer Wirkung auf den Haushalt zu untersuchen sind. Die Methode

bewertet die einzelnen Handlungsalternativen nach ihren finanziellen Auswirkungen, indem sie den Gegenwartswert (Barwert) aller künftigen Ein- und Auszahlungen bestimmt. Dieses Verfahren macht die einzelnen Handlungsalternativen zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung vergleichbar. Mathematisch wird dies dadurch erreicht, dass künftige Zahlungen auf ihren aktuellen Wert abgezinst werden.

Für Maßnahmen mit geringer finanzieller Bedeutung ohne langfristige Auswirkungen kann hilfsweise die **Kostenvergleichsrechnung** angewandt werden. Diese Methode vergleicht die periodisch anfallenden Kosten miteinander. Voraussetzung für ihren Einsatz ist die Verfügbarkeit von Kostendaten, die insbesondere bei kalkulatorischen Größen wie Abschreibungen von Zahlungsdaten abweichen.

Eine **Nutzwertanalyse** kann die genannten monetären Bewertungen dann ergänzen, wenn auch diejenigen Wirkungen einer Maßnahme berücksichtigt werden müssen, die sich nicht in Zahlungsströmen niederschlagen oder in Geldeinheiten bewerten lassen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Handlungsalternativen zu vergleichen sind, die in unterschiedlichem Maß zur Erreichung der von der Verwaltung zu verfolgenden Ziele beitragen. Werden monetäre Betrachtungen um Nutzenaspekte ergänzt, kommt es wesentlich darauf an, beide Aspekte zu einer eindeutigen und nachvollziehbaren Entscheidungsgrundlage zusammenzuführen.

Eine wichtige Rolle spielt die gemeinsame Betrachtung von Kosten- und Nutzengrößen dann, wenn gesamtwirtschaftliche Aspekte einzu beziehen sind. **Kosten-Nutzen-Analysen**, die die Wirkung von Investitionen auf gesamtwirtschaftliche Größen wie Beschäftigung und regionale Wirtschaftsentwicklung einbeziehen, liegen beispielsweise den Entscheidungen über große Infrastrukturprojekte zugrunde.

Da die Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht zum Selbstzweck werden darf, sollten bei der Auswahl der angemessenen Untersuchungsmethoden vor allem folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Finanzielle Bedeutung der Investitionsmaßnahme,
- objektive Bewertungsmöglichkeit des Nutzens und der zu erwartenden Erkenntniswerte,
- Aufwand für die Erhebung erforderlicher Daten und
- absehbare Veränderungen der Datenbasis.

Dieser Prüfbericht soll die Bemühungen der Verwaltungsführung zu einem wirtschaftlichen Handeln unterstützen und das Bewusstsein für betriebswirtschaftlich notwendige Handlungsweisen stärken. Aufgrund der angespannten Finanzlage des Kreises und des engen finanziellen Spielraums ist stetes sparsames und wirtschaftliches Handeln im besonderen Maße notwendig.

Die Prüfung wurde durchgeführt von NKF-/Verwaltungsprüfer Konrad Schöller.

Zahlen Daten Fakten

Der Prüfbericht über den Jahresabschluss 2013 vom 27.05.2015 enthielt zum Themenkreis "Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei Investitionen" folgende Anmerkung:

Aus verschiedenen Prüfaktivitäten im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsprüfung liegen der Rechnungsprüfung bereits seit längerem Erkenntnisse vor, die voraussichtlich nicht auf eine vollumfängliche verwaltungsseitige Berücksichtigung sämtlicher haushaltsrechtlicher Vorgaben des § 14 schließen lassen. Die Rechnungsprüfung wird diese Problematik – außerhalb der Jahresabschlussprüfung – nochmals gesondert aufgreifen.

Hieran anknüpfend wandte sich die Rechnungsprüfung im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsprüfung am 20.05.2015 in einem gesonderten Schriftsatz an die Verwaltung und bat um Beantwortung grundlegender Fragen zu durchgeführten Investitionsmaßnahmen des Kreises, basierend auf den Angaben der "Teilfinanzrechnungen B" zum Jahresabschluss 2013:

1. *Bezieht sich die auf 50.000 EUR bezifferte Wertgrenze auf vollständige Maßnahmen oder auf die Veranschlagung in einzelnen Haushaltsjahren?*
2. *Zu welchen der in den beigefügten Tabellen aufgeführten Investitionsmaßnahmen wurden Wirtschaftlichkeitsvergleiche (vgl. § 14 Abs. 1 GemHVO) und zu welchen wurden Kostenberechnungen (vgl. § 14 Abs. 3 GemHVO) durchgeführt?*
3. *Welche Arten von Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Fachämter (z.B. Kostenvergleichsrechnung, Kapitalwertmethode, Kosten-Nutzen-Analyse etc.) kamen bei welchen Einzelmaßnahmen aus welchem Grund zur Anwendung?*
4. *Wurden stets mehrere Alternativen in die Entscheidungsfindung mit einbezogen?*
5. *Falls nicht, welche Gründe waren dafür ausschlaggebend?*

Die Verwaltung ließ der Rechnungsprüfung mit Schriftsatz vom 11.01.2016 eine tabellarische Übersicht zukommen, in der die Antworten zu den Fragen (2 bis 5) zusammengefasst wurden. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf den Inhalt dieser Tabelle, die als Anlage diesem Prüfbericht beigefügt ist, verwiesen.

Zu Frage 1 teilte die Verwaltung mit, die in den Haushaltssatzungen des Kreises festgesetzte Wertgrenze von 50.000 € beziehe sich auf die Veranschlagungen in den einzelnen Haushaltsjahren.

Prüfungsergebnisse

Die Auswertung der von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Informationen ermöglicht zwar nur einen bedingten Einblick über Art und Häufigkeit von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Kreisverwaltung auf der Basis verwaltungsseitiger Erläuterungen zu Investitionen innerhalb eines einzelnen Rechnungsjahres. Sie erlaubt dennoch gewisse Rückschlüsse auf einige wesentliche Grundtendenzen der gegenwärtigen Praxis. Nachfolgend benennt die Rechnungsprüfung verschiedene Indizien für offensichtlich bestehenden Optimierungsbedarf.

Organisatorische Vorkehrungen / Zuständigkeiten

In der Kreisverwaltung werden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen grundsätzlich von der Organisationseinheit erstellt, die auch mit der Abwicklung der finanzwirksamen Maßnahme befasst ist (= dezentrale Lösung).

Prüfbemerkung B 1

Speziell im Rahmen der praktizierten dezentralen Lösung könnten relevante Aspekte, wie

- die Bündelung methodischen Wissens,
 - die Vereinheitlichung und Objektivierung von Maßstäben über den Einzelfall hinaus sowie
 - Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Untersuchungen
- dadurch gefördert werden, dass wichtige Parameter in einer verwaltungsweit geltenden Dienstanweisung Berücksichtigung fänden. Der Erlass einer solchen – für alle Organisationseinheiten verbindlichen – Regelung sollte verwaltungsseits in Erwägung gezogen werden.

Es würde sich anbieten, in einer speziellen Dienstanweisung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

- Qualitätsanforderungen zu benennen,
- Eckpunkte für wesentliche Verfahrensschritte festzulegen,
- methodische Grundlagen, wie
 - geeignete Berechnungsmethoden,
 - zu verwendende Kalkulationszinsätze,
 - zu berücksichtigende Risikoaspekte

u.ä. näher zu bestimmen.

Vereinheitlichte Vorgaben könnten vor allem einen Beitrag leisten zur

- Konformität mit gesetzlichen Vorgaben
- Transparenz des Vorgehens und der für die Ermittlung des Ergebnisses relevanten Faktoren
- Objektivität insbesondere im Hinblick auf Annahmen, Prognosen und die Bewertung nicht monetärer Faktoren
- Vergleichbarkeit der Ergebnisse
- Vollständigkeit der für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme relevanten Alternativen und Faktoren
- sachgerechten und möglichst quantitativen Berücksichtigung von Risiken
- Wirtschaftlichkeit des Vorgehens im Sinne eines angemessenen Verhältnisses zwischen dem Aufwand für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und der Bedeutung der untersuchten Maßnahme.

Auswahl der richtigen Methode

Die Auswahl der richtigen Methode ist von wesentlicher Bedeutung, weil sie die Aussagefähigkeit der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und damit ihre Eignung als Entscheidungsgrundlage bestimmt. Nicht jede Methode ist für jeden Zweck in gleichem Maße geeignet.

Vor diesem Hintergrund hatte die Rechnungsprüfung die Verwaltung um Auskunft ersucht, welche Arten von Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Einzelfall explizit zur Anwendung gelangten.

Prüfbemerkung

Die Verwaltung hat zu den im Rechnungsjahr 2013 durchgeführten Investitionsmaßnahmen nicht durchgängig angegeben, welche betriebswirtschaftliche Methode der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Einzelfall zur Anwendung kam. Die Rechnungsprüfung vermag die Sachgerechtigkeit des angewandten Wirtschaftlichkeitsvergleichs hingegen nur dann abschließend zu beurteilen, wenn die verwendete Methode explizit genannt und der Grund für ihre Geeignetheit näher erläutert wird.

Berücksichtigung von Folgekosten ("Lebenszykluskosten")

Bei Investitionsmaßnahmen oberhalb der örtlich festgesetzten Wertgrenze (Kreis Düren: > 50.000 € im Haushaltsjahr) sind gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO in den Wirtschaftlichkeitsvergleich mindestens die Anschaffungs-/ Herstellungskosten und die Folgekosten ("Lebenszykluskosten") einzubeziehen.

Bei der Abwägung aller relevanten Lösungsmöglichkeiten können die Kosten für die spätere Nutzung der Investitionsgüter ("Lebenszykluskosten") zudem nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben, weil auch sie Gegenstand einer Beurteilung der tatsächlichen Kostenentwicklung und einer abschließenden Erfolgskontrolle sind.

Aus der Prüfungstätigkeit im Vergabewesen ist dem RPA bekannt, dass die Verwaltung bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots – entgegen § 14 Abs. 1 GemHVO – regelmäßig (alleine) auf den Anschaffungs- bzw. Herstellungspreis abstellt.

Aus der der Rechnungsprüfung zu Prüfzwecken überlassenen Tabelle betr. Investitionsmaßnahmen aus dem Rechnungsjahr 2013 ergeben sich – bis auf wenige Ausnahmen – ebenfalls keine Anhalte für die Annahme, dass den "Folgekosten" durchgängig das ihnen nach § 14 Abs. 1 GemHVO beizumessende Gewicht eingeräumt wurde.

Verzicht auf Wirtschaftlichkeitsberechnungen wegen Unterschreitung der Wertgrenze

Für verschiedene Investitionsmaßnahmen begründet die Verwaltung ihren Verzicht auf Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen damit, dass das jeweilige Investitionsvolumen die Wertgrenze nicht erreicht.

Der Rechnungsprüfung wurde erstmals durch den Schriftsatz der Verwaltung vom 11.01.2016 bekannt, dass sich die in der Haushaltssatzung festgesetzte Wertgrenze von 50.000 € auf die Veranschlagungen in den einzelnen Haushaltsjahren – und nicht auf vollständige Maßnahmen – bezieht. Vor diesem Hintergrund wurden prüfungsseitig zunächst sämtliche von der Verwaltung in den "Teilfinanzrechnung B" ausgewiesenen Investitionsmaßnahmen des Rechnungsjahres 2013 – ohne Rücksicht auf ihr Volumen im Einzelfall – in den Blick genommen.

Prüfbemerkung B 2

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte in künftigen Haushaltssatzungen des Kreises der (ergänzende) Hinweis angebracht werden, dass sich die festgesetzte Wertgrenze auf die Veranschlagung im Haushaltsjahr bezieht.

Verzicht auf Wirtschaftlichkeitsberechnungen wegen durchgeführten Vergabeverfahrens

Die Verwaltung begründet in einzelnen Fällen den Verzicht auf Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen mit dem Hinweis auf durchgeführte Vergabeverfahren.

Prüfbemerkung B 3

Eine solche Argumentation verkennt, dass die Ausschreibung einer Leistung in aller Regel voraussetzt, dass die Verwaltung sich bereits zuvor für eine unter mehreren Handlungsmöglichkeiten entscheiden musste. Gerade diese Entscheidung erfordert aber eine nachvollziehbare Bewertung der Wirtschaftlichkeit aller zur Verfügung stehenden Alternativen.

So ist zwar eine Ausschreibung der richtige Weg, um beispielsweise beim Kauf von Geräten die Auswahl des günstigsten Anbieters zu gewährleisten, sie lässt aber die Frage unbeantwortet, ob ggf. eine Anmietung vorteilhafter gewesen wäre.

Verzicht auf Wirtschaftlichkeitsberechnungen aufgrund von Sachzwängen

Eine Entscheidung wird dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz dann gerecht, wenn sie alle grundsätzlich infrage kommenden Lösungsmöglichkeiten und deren finanziellen Auswirkungen umfassend berücksichtigt.

Zu bestimmten Investitionsmaßnahmen aus 2013 gibt die Verwaltung an, Entscheidungen wegen bestehender Sachzwänge (z.B. aufgrund spezieller technischer Rahmenbedingungen) ohne vorangegangene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung getroffen zu haben. Eine sinnvolle Alternative zu dem beabsichtigten Vorgehen sei nicht erkennbar gewesen.

Die Rechnungsprüfung hat solche Fallgestaltungen keiner umfassenden Detailprüfung unterzogen.

Prüfbemerkung B 4

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nach § 75 GO zählt zu den grundlegenden Vorgaben des kommunalen Haushaltsrechts. Daraus folgend schreibt § 14 GemHVO die Durchführung von *Wirtschaftlichkeitsvergleichen* oder *Kostenberechnungen* vor. Nach den Erkenntnissen der Rechnungsprüfung finden diese Vorgaben verwaltungsseitig keine ausreichende Beachtung. Künftig sollten die Vorgaben ober- und unterhalb der entsprechenden Wertgrenzen durchgehend berücksichtigt werden. Zu den verschiedenen Verfahren oder Methoden sollten eine einheitliche Dienstanweisung erlassen und Möglichkeiten der Fortbildung genutzt werden. Soweit Wirtschaftlichkeitsvergleiche oder Kostenberechnungen nicht durchgeführt werden, ist dies unter Darlegung der entsprechenden Gründe aktenkundig zu machen.

Stellungnahme der Verwaltung

zu Prüfbemerkung B 1:

Die Verwaltung wird die Mitarbeiter, die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen oder Kostenberechnungen durchzuführen haben, in geeigneter Weise informieren.

zu Prüfbemerkung (ohne Nummer; S. 9 Prüfberichtsentwurf):

Die Verwaltung geht davon aus, nach einer Sensibilisierung der Mitarbeiter, entsprechend den Ausführungen zur Prüfbemerkung B 1, dass

die verwendete betriebswirtschaftliche Methode der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zukünftig durchgängig angegeben wird.

zu Prüfbemerkung B 2:

Die Verwaltung greift die Anregung des Rechnungsprüfungsamtes auf, in künftigen Haushalten den ergänzenden Hinweis anzubringen, dass sich die Wertgrenze auf die Veranschlagung im Haushaltsjahr bezieht.

zu Prüfbemerkung B 3:

Die Verwaltung beabsichtigt, auch diesen Aspekt im Rahmen der unter Prüfbemerkung B 1 beschriebenen Information, zu thematisieren.

zu Prüfbemerkung B 4:

Wie bereits bei den vorhergehenden Prüfbemerkungen dargelegt, ist angedacht, die Mitarbeiter zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen oder Kostenberechnungen in geeigneter Weise zu sensibilisieren.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die von der Verwaltung angekündigten Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung der mit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen betrauten Mitarbeiter werden prüfungsseitig begrüßt. Die Rechnungsprüfung sieht hierin einen ersten Schritt zur Verwirklichung der der Verwaltung aus den Vorschriften der §§ 75 GO / 14 GemHVO obliegenden Verpflichtungen. Die Verwaltung wird ersucht, die Rechnungsprüfung zu gegebener Zeit über ihre konkret ergriffenen Maßnahmen zu informieren.